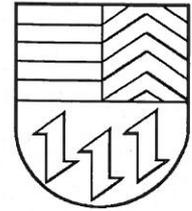


LANDKREIS VECHTA

DER LANDRAT



Landkreis Vechta · Postfach 1353 · 49375 Vechta

NLWKN
Postfach 1104
49641 Cloppenburg

NLWKN				
Betriebsstelle Cloppenburg				
Eing.: 14. März 2013				
GB	W	2	6	8

Vr

Vechta, den 13.03.2013 - 63.00709-2013-61

Sachbearbeiter: Claudia von Döllen, 63 - Amt für Planung, Umwelt und Bauordnung

Dienstgebäude: Ravensberger Str. 20, Zimmer 333

Kontakt: Tel.: 04441/898-2490, Fax: 04441/898-4415, eMail: 2490@landkreis-vechta.de

Bezug:

← Mein Zeichen - bitte stets angeben -

Vorhaben **Befreiung von den Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung
NSG "Polder Lüsche"**

Grundstück Bakum, Ortsteil Lüsche

Str.schlüssel 01-13-700

Gemarkung

Flur

Flurstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 27.02.2013 erteile ich Ihnen hiermit eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG von den Verboten des § 23 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG.

Die Befreiung gilt für das Naturschutzgebiet „Polder Lüsche.“

Die Befreiung enthält folgende Nebenbestimmungen:

- Sie ist befristet bis zum Abschluss der Baumaßnahmen für den Rückbau des derzeitigen Auslaufbauwerkes und für die Umgestaltung des technischen Einlaufbereiches.
- Die Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenwelt ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Baubedingte Beeinträchtigungen/Beschädigungen sind nach Beendigung der Arbeiten zu beheben und der vorherige Zustand wieder herzustellen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Besuchszeiten
63.00709-2013-61

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse Vechta,
Kto. 070 - 402 508 (BLZ 280 501 00)
BLZ 280 501 00
BIC: BRLADE21LZO
IBAN: 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta



Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Da Sie im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit dem Land Niedersachsen tätig sind und die Maßnahmen der Optimierung von Naturschutzziele für das NSG „Polder Lüsche“ dienen, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 67 Abs. 3 BNatSchG . Danach kann ein Bescheid mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes auf ein notwendiges Maß beschränkt wird.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

von Döllen

Rechtsgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104)